

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 19 (1915)

Artikel: Die Organisation der Kilbigesellschaft in Schwyz

Autor: Meintel, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Organisation der Kilbigesellschaft in Schwyz.

Von Dr. Paul Meintel, Zürich.

Bei der allgemeinen Verbreitung, deren sich in der Schweiz wie im übrigen Mitteleuropa die mehr oder weniger losen Vereinigungen junger Leute, die sogenannten Knabenschaften, erfreuten, erscheint es sonderbar und als bedauerlicher Mangel, dass neben den zahlreichen mündlichen Überlieferungen über ihre Wirksamkeit und Organisation nur wenige zeitgenössische schriftliche Dokumente bekannt sind, welche die Satzungen dieser Jahrhunderte dauernden Gesellschaften zum Gegenstand haben. Ausser den Statuten der „Ehrlichen Gesellschaft“ von Tomils aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts nennt Prof. Dr. Hoffmann-Krayer in seinen gründlichen Untersuchungen über die „Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz“ (Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Band 8) nur noch diejenigen von Andeer, Zug, Boudry und einer ungenannten Neuenburgergemeinde.¹⁾ Lehmann (Republik Graubünden II, 273) kennt ein „Gesetzbuch“ der Knabenschaften; Baumberger²⁾ führt die Statuten der Melser Knaben an. Leider ist eine Lade mit Statuten und Protokoll der Knabenschaft Klingnau verloren gegangen. In jüngster Zeit wurden endlich auch die 25 Artikel der Sarganser Knabenschaft aus dem Jahre 1833 aufgefunden.

Das spärliche Vorkommen solcher Urkunden dürfte seine Erklärung in der Natur der Knabenschaften finden. Ihren Ursprung hatten ja die meisten dieser freien Vereinigungen im Mittelalter (vielleicht schon in der Zeit der Städtegründungen). Als dann viel später die Bildung in Laienkreise drang und der Schreibkundige keine Ausnahme mehr bildete, waren die Bräuche und Absichten so in Fleisch und Blut der Leute übergegangen, dass eine Kodifizierung überflüssig war. Fand trotzdem eine solche statt, wie in den obgenannten Gemeinwesen, so wurde weniger einem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen, als vielmehr einem launischen Einfall Folge geleistet, was daraus

¹⁾ Seit meinem Aufsatz haben sich weitere Statuten gefunden. E. H.-K. —

²⁾ „St. Galler Land, St. Galler Volk.“ Einsiedeln 1903. S. 14.

ersichtlich ist, dass sozusagen alle diese uns erhaltenen Statuten einen leichten, bisweilen derb humoristischen Einschlag haben. Auf ein solches Dokument wurde natürlich auch nicht allzuviel Wert gelegt, sodass gelegentliches Verlieren oder Vernichten sehr wohl möglich war. Jedenfalls bedurfte es einer ganzen Kette glücklicher Umstände, damit uns wenigstens einige erhalten blieben. Die Pietät, mit der namentlich bei konservativer Bevölkerung das von den Vorfahren Überkommene bewahrt wird, und wohl auch das hübsche Äussere haben uns ein weiteres Manuskript erhalten, mit dem mich ein glücklicher Zufall bekannt machte. Es ist dies die „Wohlaufgesetzte Regel von der wohledlen, Hochgeachten, insonders Hochgeehrten, Hochschätzbarren Kilbigesellschaft, davon der vielgewalthabende Maidlivogt indem ihn eine wohlversammelte Gesellschaft von Maidli und Buoben darzubestellt hat in der wohleingerichteten und klugeingetheilten Kloster-Kilbivorstadt.“

Das Schriftstück befindet sich in ausgezeichnetem Zustande, von einigen Stellen abgesehen, die von einem späteren Besitzer ausradiert wurden, da sie wahrscheinlich anstössige Ausdrücke enthielten. Es umfasst einen Doppelbogen im Format 50 : 35 cm; der Schreiber hat sich einer sauberen Fraktur befleissigt und die Überschrift zierlich mit einem ovalen grünen Kränzchen umrahmt. Wenn wir den schweizerischen Ursprung in Betracht ziehen, so müssen wir auch der Orthographie alle Anerkennung zollen. Besitzer dieser kulturhistorisch interessanten Gesellschaftsregel ist Herr Jos. Wiget in Schwyz, in dessen Familie sie sich schon seit Jahrzehnten befindet.

Über die Zeit der Abfassung finden sich einige Anhaltpunkte vor. Jedenfalls darf das Alter nicht zu hoch angeschlagen werden. Orthographie und der ganze Habitus weisen auf den Anfang des XIX. Jahrhunderts hin, und es ist sehr wahrscheinlich, dass mit der Redaktion eine Wiederherstellung der durch die bewegte Zeit der Revolution und Helvetik in Verfall gebrachte Kilbigesellschaft bezweckt war. Wir können dies umso eher annehmen, als die Verrohung der Sitten in jener Zeit die ohnehin nicht kleine Rauflust steigerte, die bei den Zwistigkeiten, wie sie überall bei den Werbegängen vorkommen, reichlich zur Betätigung Gelegenheit hatte, diese

Rauflust sogar zur Kalamität machte und so das Bedürfnis zu einer statutarischen Regelung der „Dorfschaften“ schuf. (z'Dorf gehen = schwyzischer Ausdruck für das allgemeine schweizerische „z'Liecht gehen“.)

Dass aber das humoristische Moment ebenfalls eines der Motive war und die Aufsetzung der Gesellschaftsregel zum Teil einer momentanen launisch-satirischen Anwandlung zu verdanken ist, beweist neben einzelnen Artikeln schon der pomöse Titel. Wenn wir auch auf ein gut Teil Selbstbewusstsein, auch Selbstüberhebung, schliessen dürfen, so zeigt derselbe doch deutlich den bewussten selbstironisierenden Charakter. Und zwar stellt er alles ähnliche in den Schatten. Die „Unüberwindliche Gewalt der Junggesellen“ in Rapperswil, ja sogar die „Gesellschaft des grossmächtigen, gewaltigen und unüberwindlichen Rats“ in Zug erscheinen bescheiden gegenüber der Schwyzischen Kilbigesellschaft, deren hochedle Attribute heute noch jedem Verein zur Zierde gereichen würden. Der Titel veranlasst noch zu weitern Vergleichen zwischen der Schwyzischen und andern Knabenschaften.

Fast allgemein gehörte es zu den Hauptobliegenheiten dieser Vereinigungen, bei festlichen Anlässen mitzuwirken oder gar die führenden Rollen zu übernehmen. Charakteristisch dafür sind die Fastnachtumzüge von Klingnau und Dagmersellen (bei denen das „Giritzenmoos“ eine hervorragende Bedeutung hatte). Der Schwyzische Knabenschaft dürfen wir eine ähnliche Tätigkeit zuschreiben, nennt sie sich doch Kilbigesellschaft (über das Verhalten an der Kilbi siehe weiter unten). Ohne weiteres ist auch auf Beteiligung bei andern Festen zu schliessen; eine Reglementierung derselben hätte jedoch zu weit geführt.

Die aktive Teilnahme der Mädchen, die ebenfalls schon aus dem Titel hervorgeht (weitere Belege dafür, dass die Regel erst aufgesetzt wurde, als der militärische Charakter der Knabenschaft schon verloren, wenn er überhaupt je vorhanden war), hat wenig Parallelen.

Weiter finden wir hier schon einen Hinweis auf die Ämter, unter denen dasjenige des „vielgewalthabenden Maidlivogts“ das wichtigste ist. Analoge Bezeichnungen, die immer der Würde einer offiziellen Persönlichkeit entlehnt sind (vorzüglich „Ammann“), sind vielerorts vorhanden, was ganz

natürlich ist, da die Knabenschaften irgend einen staatlichen Organismus nachäfften oder parodierten.

So hat die Überschrift gewissermassen durch Schlagwörter den Statuten vorgegriffen, die wir hier nun folgen lassen.

Wohlaufgesetzte Regel von der wohledlen, Hochgeachten, insonders Hochgeehrten, Hochschätzbarer Kilbigesellschaft, davon der vielgewalthabende Maidlivogt indem ihn eine wohlversammelte Gesellschaft von Maidli und Buoben darzubestellt hat in der wohleingerichteten und klugeingetheilten Kloster-Kilbivorstadt.

1ter Artickel. Der Meidlivogt¹⁾ soll alle Kilbitöchtern²⁾ auf das Fleissigste ermahnen, wann sie ungefähr eine Dorfschaft³⁾ besitzen thäten, alles in bester Ordnung zu halten, und ihre Punkten, so ihnen obliegen, genau, getreulich und aufrichtig zu erfüllen.

2ter Artickel. Es soll keine Jungfrau Dorfschaft haben, oder es komme etwann Einer.⁴⁾

3ter Artickel. Gleichsam soll keine Jungfrau Dorfschaft haben, oder sie habe zuerst das Manige Jahr⁵⁾ erfüllt, solches kommt aber jeder geschwind in den Kopf, zugleich soll keine Jungfrau bey keinem Knab Dorfschaft haben, oder er habe auch zuvor das Weibische Jahr erreicht, solches erfahrt eine Jungfrau an Thun und lassen, wenn sie diesen Punkt übertreten, so werden sie dem Hüdelivogt⁶⁾ übergeben, und wann sie sich nicht bessern, wird ihnen die Dorfschaft abgeschlagen.

4ter Artickel. Wann etwann ein Knab zu einer Jungfrau in Dorfschaft kommen will, so soll sie, wenn er zulängst dreimal klopfet, auf das geschwindste aufthun und Ihn mit höflichen Werken empfangen, willkommen, und In mit einer weissen Kerzen hineinzünden, besonders wenn der Maidlivogt kommt, so soll sie selben gar höflich empfangen und nicht mit trozigen Worten begegnen.

5ter Artickel. Es sollen alle Kilbitöchtern in dem Haupt alles recht sauber haben, sonderbar an den hohen Fest- und Tanz Tagen, auch sollen keine Spinhoppen [Spinnweben] in den Winkeln, kein Güsel [Kehricht] in den Schlossen, keine verroschtete Harnischblätz,⁷⁾ kein saurer [verfaulter?] Wäschlumpen, keine schmutzige Kerzenstök sein, auch Tisch, Stuhl und Bänk sollen auf das Fleissigste gebuzt und gefägen, den es ist viel daran gelegen bey grosser gesellschaftlicher Verantwortung.

6ter Artickel. Wenn ein einheimischer Knab zu einer Jungfrau in Dorfschaft kommen sollte, so soll sie im mit gut Speis und Drank aufwarten, wenn

¹⁾ Der Meidlivogt übt die Aufsicht über die Jungfrauen aus. — ²⁾ Kilbitochter, eine Jungfrau, die innerhalb der Klosterkilbivorstadt wohnt. — ³⁾ Dorfschaft, abgeleitet von „z'Dorf gehen“, ist ein sehr dehnbarer Begriff; eine Dorfschaft besitzen = einen Verehrer besitzen, der zu bestimmten Abenden auf Besuch kommt. — ⁴⁾ scherhaft. — ⁵⁾ das mannbare Jahr. — ⁶⁾ Hüdeli ist hier das noch nicht erwachsene Mädchen; der Hüdelivogt hat das Amt, darüber zu wachen, dass kein solches Dorfschaft hält und keine Jungfrau einem Burschen unter dem rechtmässigen Alter Dorfschaft gewährt. — ⁷⁾ Stück Ringpanzer zum Reinigen der Kessel u. A.

es sich aber sollte ereignen, dass Fremde Knaben vor das Haus kämen und hineinbegehrten, so sollen sie selbe nicht hineinlassen, sondern mit schnöden Worten abweisen.

7ter Artickel. Sollten aber Fremde Knaben bey einer Jungfrau in Dorfschaft sein, so sollen sie zulängst am 12 Uhr Feyerabend machen, sollten sie sich aber weigern, und dieses nicht für schicklich anerkennen, so soll die Jungfrau selbe ermahnen, das Sie gehen, oder für den Überdrib bezahlen, welches dann dem Meidlivogt überlassen ist.¹⁾

8ter Artickel. Wann ein Knab sich wegen unsauberkeit in denen Dorfhäusern zu beklagen hätte, so soll er es dem Meidlivogt anzeigen, dass er die Jungfrau ermahne, sich zu bessern, und inskünftig alles besser einzurichten.²⁾

9ter Artickel. Es sollen auch die Kilbitöchtern verpflichtet sein, Winterszeit um 9 Uhr, Sommerszeit nach 10 Uhr kein Knab mehr einzulassen, ausgenommen es sei ein beamteter von dieser Gesellschaft. In Übertrottung dieses Artikels soll eine stolze Jungfrau³⁾ in die Gewalt des Meidlivogtes gefallen seyn, sollte aber zwischen dem Meidlivogt und denen Kilbitöchtern Streitigkeiten sich ereignen, so haben sie macht und Gewalt vor die Kilbigesellschaft zu apalieren, sollte überdis noch kein Ruh und Ordnung geben, so soll er vor des . . . Natur ausgesprochen werden. [?]

10ter Artickel. Es sollen auch die Jungfrauen Brezis [präzis] um 9 Uhr in Ihrer Gewahrsame seyn, wenn aber eine nach 9 Uhr aussert dem Haus angetroffen würde, so soll sie unter die Fledermüss⁴⁾ gezält werden.

11ter Artickel. Wann die Knaben auf der Dorfschaft sind, und um etwas Spielen, als Nidlen, Most, Wein oder Branz, so sollen die Jungfrauen ihnen auf das geschwindeste aufwarten, auch mit einem feinen Kasten [?] begegnen.

12ter Artickel. Es soll auch der Meidlivogt wie der Hüdelivogt und Weibel verpflichtet seyn, wenigstens alle Quatember und Kloster-Kilby zu den Kilbitöchtern zu gehen und selbe ermahnen, das alle Neue Haarschnür und Brustnestel haben, wie auch alle Wochen Züpfen und Strählen und sich auf das säuberste Wäschen, wie schon gemeld, wenn Sie diesen Punkt übertreten werden, Ihnen die Dorfschaft abgeschlagen werde, sonderbar an den hohen Tanz und Fässtagen.

13ter Artickel. Gleich soll auch der Hüdelivogt seinen Untergegebenen Hüdeli, so Ihnen abgetheilt gut unterrichten und ihre Hüdeli schön bewahren.

¹⁾ Die Dorfschaft eines Fremden ist ohne weitere Gebühren gestattet, im Gegensatz zu vielen andern Knabenschaften, die eine oft recht bedeutende Einkaufssumme oder Regalierung vom fremden Freier verlangten. Allerdings wird mit dem Verbot, länger als bis Mitternacht zu bleiben, so ziemlich der gleiche Zweck erreicht; wenn das Sühngeld auch nicht gross sein möchte, da es dem Meidlivogt zugute kommt. — ²⁾ Vergl. Art. 5. Dieser Abschnitt deutet wie noch einige andere Bemerkungen darauf hin, dass die Dorfschaft nicht unbedingt mit Werbung verbunden sein muss. Ein Jüngling würde seine Braut kaum so bloss stellen. — ³⁾ Eine „stolze“ [eine widerspenstige] Jungfrau fällt in die Gewalt des Meidlivogts. Der Meidlivogt bestimmt die Strafe für die Übertrottung; scheint diese der Fehlbaren zu gross, so kann sie an die Versammlung der Kilbigesellschaft appellieren. — ⁴⁾ wohl die Mädchen, die nachts herumstreichen.

14ter Artickel. Auch soll der Meidlivogt, wann die Kilbi nahet, nicht unterlassen, am Vorabend zu den Kilby-Töchtern zu gehen und sie ermahnen, dass sie sich mit Krapfen und Knöchle wohl versehen und auch dem Meidlivogt einen Versuch nebst Branz davon geben und auch aufwarthen wann sie kommen thäten.

15ter Artickel. Der Meidlivogt solle auch verpflichtet sein, an den Fest- und Tanztägen jeder Mannbaaren Kilby Jungfrau ein Kilby Knab an die Hand zu geben, wann Sie es begehrten, ausgenommen an der Kilby,¹⁾ da soll und muss ein jeder Knab eine Jungfrau haben, damit sie Ehrbar zum Tanz geführt werden, wann sie gehen wollen.

16ter Artickel. Sollten die Kilby-Jungfrauen aus gewissen Ursachen oder aus Verdruss oder wegen . . . [fehlt!] gang²⁾ der Dorfschaft nicht gehen wollen, oder sich zu bekriegen hätten, wie es dann Vielmahlen geschehen kann, dass sie keine Dorfschaft haben, so soll der Meidlivogt fleissig nachgehen und sie wacker Trösten, mit nächster Gelegenheit ihnen ein Knab an die Hand geben oder selbst mit Ihnen gehen, wann es Ihnen beliebig ist, sollte aber der Meidlivogt diesem Artickel nicht nachgehen, so soll er seines Ehrenamtes als unwürdig von einer Achtbaren Kilbigesellschaft entsetzt werden, der Meidlivogt soll wann er das Amt bey behalten will, wiederum bittlich vor obiger Gesellschaft anhalten.

17ter Artickel. Der Meidlivogt soll alle Kilbiknaben ermanen bey dem Tanz denen Mannbaren Kilbitöchtern einen anständigen Vespertrunk zu geben, wann Sie Geld haben.

18ter Artickel. Es soll auch kein Kilbiknab ein Unwerdes³⁾ Meidl nehmen, oder er zahle dem Meidlivogt einen Schoppen Wein.

19ter Artickel. Sollte eine Mannbare Kilbi Tochter in Abgang kommen,⁴⁾ so soll der Meidlivogt selbe von That ermahnen, wann Sie einen bekommen würde, der erst der beste zu nehmen, oder sonst komme sie in die Schiffig oder gar in Nobiskraten.⁵⁾

20ter Artickel. Wenn eine Kilbi Jungfrau das Glück haben sollte, einen Hochzeiter zu bekommen, Sie mag in der Kilby oder aussert dieselbe kommen, so soll Sie als Hochzeiterin verpflichtet sein, dem Meidlivogt ein anständiges Schnuftuch zu geben, für die Obsorge, die er In- und allzeit für Sie gehabt, und ihm auch anständig danken.

21ter Artickel. Auch hat der Meidlivogt das Vorrecht mit der Hochzeiterin 3 Tänz zu tanzen, aber mit Manier und Höflichkeit.

¹⁾ An gewöhnlichen Tanztagen gehen die Töchter von sich aus zum Tanz. Damit keine sitzen bleibt, vergilt der Meidlivogt die Spenden, die er auf seinen Runden bekommt und verschafft jeder einen Tänzer. Der Kirchweihtanztag bildet eine Ausnahme. — ²⁾ Blutgang? — ³⁾ Hat jedenfalls keine Beziehung zum Ruf des Mädchens, sondern wohl bei der Kilbigesellschaft unbeliebtes Mädchen; daher die Sühne, die bei einem sittlichen Defekt kaum möglich wäre. — ⁴⁾ Zur alten Jungfer werden, der die Dorfschaft nicht mehr ansteht. — ⁵⁾ In Schwyz kommen die alten Jungfern nicht in das Giritzenmoos, sondern in die ebenso dunkeln Örtlichkeiten Schiffig [?] und Nobiskraten [eine Art Hölle oder Fegefeuer].

22ter Artickel. Soll der Meidlivogt der Hochzeiterin nach Anständigkeit den Capital vorzeigen, auf dem Geisstock an Stöss an der Mieten Matt samt den Zinsen.¹⁾

23ter Artickel. Den Hüdelivogt sollen Sie auch niemals in Vergessenheit setzen, weil er In- und allzeit Hüdeli zu bewahren gehabt.

24ter Artickel. Der Weibel soll auch verbunden seyn, in allen obliegenden Punkten Beystand und Hilf zu leisten, auch soll er an der Nach-Kilbe die Gesetze und Ordnung vor- und Ablesen, damit sich niemand der Unwissenheit halber zu beklagen hätte.

25ter Artickel. Sollte es aber dem Meidlivogt Unkösten geben, wie es sich bey der jetzigen kritischen Zeit geben kann, soll die Kilbigesellschaft demselben das nothwendigste vergüten.

26ter Artickel. Wenn aber Klägten wegen Nachlässigkeiten des Meidlivogtes und zugleich des Hüdelivogtes und des Weibels einkommen sollten, werden sie wie schon bemeldt des Ihren Amts entsezt, und müssen wieder bittlich darum anhalten.

27ter Artickel. Sollte sich eine Kilbe Jungfrau in diesen obgemeldten Artickeln verfehlen oder nicht gehorsam leisten, soll der Meidlivogt selbe der Kilbigesellschaft anzeigen, und sie an dem Tag der Versammlung entweder heimlich oder öffentlich mit Namen angeben und zu Schanden machen.

28ter Artickel.

Wann die Kilbi Töchtern aber ihre Schuldigkeit getan

Und alles in guter Ordnung han:

Auch darbey vergnügt sich zeigen,

So soll man ihnen Lob erweisen.

Sie werden auch empfangen zu ihrem Lohn

Was man ihnen geben kann ohne Hohn

Den jährlichen Zins von ihrem Capital

Welches langen thut überall

So weit die Kilbi sich erstrecken thut,

Diss ist ja kostbares Weibergut.

Auch haben sie der jährlichen Zins davon, Pfudtausend hiss Hundert²⁾ steht auf dem Wandli³⁾ und der Kohlhütte und auf dem Haus hinder Egg³⁾ wo man die . . . [ausradiert] Stuben hatt. Weiters haben sie Pfandgeld⁴⁾ grad in Stanz³⁾ auf der Weisenwand³⁾ stossst an den hohen Gang und an die gäche Felsen, auch haben sie noch weidig⁵⁾ auf der Mettlen³⁾ und dem Loo,³⁾

Wo das Velz [?] ka an die Schatte ko,

Von Martini bis Mittemerzen.

Ihr Regierung erstreckt sich von der Klostermauren⁶⁾

¹⁾ Infolge des grossen Landbesitzes der Kilbigesellschaft sind viele Prozesse geführt worden, über welche noch viele Akten vorliegen. Die einzelnen Liegenschaften, welche den Neuvermählten in Pacht gegeben wurden, sind im letzten Artikel genannt. „Geisstock“, „Stösse“, „Mythenmatte“ sind Flurnamen. — ²⁾ scherzhafte Zahlen? — ³⁾ Wandli (die kleine Wand), Hinteregg, Stanz, weisse Wand, Mettlen und Loo sind heute noch gebräuchliche Flurnamen am Abhange der Mythen. — ⁴⁾ Pfandgeld = Pachtzins. — ⁵⁾ Weide. — ⁶⁾ Die Mauern des Klosters zu St. Peter am Bach, das 1272 gegründet wurde. Das heute noch bestehende Kloster beherbergt Dominikanerinnen.

bis zu den Strällgass¹⁾ Muren,
 Von da, wie ich es mein,
 Bis zu dem Haus hiehär Bethleheim,²⁾
 Von da geht man bis zum Mühlegadendach
 Und schier bis an den Dobbelbach
 Weiters noch bis zu der Rüogen³⁾ underä Haus,
 Dort geht unsere Kilbi aus.
 Hans Ufen, Hans Äben, Hans Emma,
 Hans Anna,⁴⁾ und zärd umä dra, ama.⁵⁾

Die Kilbigesellschaft in Schwyz fand ein stilles Ende, wie fast alle Knabenschaften der Schweiz. Die Verfeinerung der Sitten, die Verallgemeinerung der Bildung haben ihr die Hauptbedeutung, Hüterin von Anstand und Zucht zu sein, genommen; für die heranwachsende Generation waren die vorbeugenden und Strafmassregeln unverständlich geworden. Spurlos ist sie jedoch nicht verschwunden. Heute noch finden in zwangloser Weise, oft stark verändert, ihre humoristischen Strafen durch die Nachtbuben Anwendung und die festfreudigen Bestrebungen sind von den „Japanesen“⁶⁾ übernommen worden, denen auch die Satire der Kilbigesellschaft eine höhere Bedeutung verleiht.

¹⁾ Eine der noch bestehenden Hauptstrassen von Schwyz. — ²⁾ volksetymologische Verdeutschung für Bethlehem, das einzige Haus von Schwyz, das dem grossen Brände von 1642 nicht zum Opfer fiel, daher das älteste Haus. — ³⁾ Die Familie Rüegg ist wie die Familien Schulthess, von Hettlingen, Hediger zürcherischen Ursprungs; sie besitzt in Schwyz zwei Häuser. Diese Familien wurden durch die Reformation im Stande Zürich veranlasst, einen katholischen Ort aufzusuchen. — ⁴⁾ humoristische Unterschriften. — ⁵⁾ ama = Amen. — ⁶⁾ vgl. E. HOFFMANN-KRAYER, Feste und Bräuche des Schweizervolkes (Zürich 1913) S. 75.